

Satzung

über die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung

(AbwasserbeseitigungssatzungAWS)

Präambel	2
I. Teil t Allgemeines.....	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	3
II. Teil t Anschluss und Benutzung.....	6
§ 3 Anschlusszwang.....	6
§ 4 Benutzungszwang.....	6
§ 5 Grundstücksanschlüsse.....	6
§ 6 Verantwortung der anschlussnehmenden Person.....	12
§ 7 Niederschlagswasserbeseitigung.....	13
§ 8 Zustimmungspflichtige Einleitungen.....	15
§ 8a Einleitung von Abwasser / verbotenEinleitungen.....	18
§ 9 Grundstücksbenutzung.....	21
§ 10 Zutrittsrecht	22
§ 11 TechnischeAnschlussbedingungen.....	22
III. Teil- Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten.....	23
§ 12 Anzeige und Mitteilungspflichten.....	23
§ 13 Datenschutz, Datenaustausch mit Dritten, Widerspruchsrecht.....	25
§ 14 Ordnungswidrigkeiten.....	28
§ 15 Haftung der Berliner Wasserbetriebe, Haftung von Einleiter:innen und anschlussnehmenden Personen.....	30
§ 16 Anordnungsbefugnis.....	31
IV. Teil t Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	31
§ 17 Unklare Rechtsverhältnisse.....	31
§ 18 Übergangsregelungen.....	31
§ 19 Stelle für öffentliche Zustellungen.....	32
§ 20 Inkrafttreten.....	32

Präambel

Aufgrund von § 29e Absatz 1 Berliner Wassergesetz und von § 3 Absatz 6 Nr. 6 Berliner Betriebs-Gesetz (BerlBG) hat der Aufsichtsrat der Berliner Wasserbetriebe am 27. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Berliner Wasserbetriebe) betreiben gemäß § 29e Absatz 1 Berliner Wassergesetz (BWG) i. V. m. § 3 Absatz 5 Nr. 2 BerlBG zur Beseitigung des im Gebiet Berlins anfallenden Abwassers
 1. eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung

und
 2. eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Für Einleitungen in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gilt:
 1. Die Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung werden nach dem Trennverfahren oder nach dem Mischverfahren durchgeführt.
 - a) Im Trennverfahren gilt:

Schmutzwasser ist in die Schmutzwasseranlagen einzuleiten. Niederschlagswasser ist in die Niederschlagswasseranlagen einzuleiten.
 - b) Im Mischverfahren gilt:

Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) ist in die Mischwasseranlagen einzuleiten.

2. Die Einleitung von sonstigem Wasser in Schmutzwasser- oder Niederschlagswasseranlagen richtet sich nach seiner Zusammensetzung und ist zustimmungspflichtig gemäß § 8.
- (3) Niederschlagswasser soll nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 WHG i. V. m. § 36a BWG sowie des § 44 Absatz 1 Satz 2 BauO Bln i. V. m. § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 dieser Satzung auf dem Grundstück bewirtschaftet und nicht in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden. Eine Einleitung in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen ist nur unter Maßgabe des § 7 Absatz 5 zulässig.
- (4) Die Berliner Wasserbetriebe machen die Erweiterung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen abhängig. Grundsätzlich werden öffentliche Abwasseranlagen nur in öffentlich gewidmeten Straßen und Flächen, die im Eigentum des Landes Berlin stehen, verlegt.
- (5) Art und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung bestimmen die Berliner Wasserbetriebe.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Schaffung, Erneuerung, Erweiterung oder Stilllegung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
 1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Im Übrigen gilt § 29d Absatz 2 Satz 2 BWG.

- (2) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sind die Gesamtheit der Anlagen, die die Berliner Wasserbetriebe für die Sammlung des Abwassers sowie für dessen Zuleitung zu und Reinigung

in den öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen betreibt. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören Schmutzwasser-, Mischwasser- und Niederschlagswasseranlagen. Dazu zählen insbesondere die öffentlichen Kanäle, Niederschlagswasserrückhaltebecken, Niederschlagswasserüberlauf- und Niederschlagswasserklärbecken, Abwasserpumpwerke, Abwasserdruckleitungen und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung gem. Satz 1 dienen.

- (3) Grundstücksanschluss (auch Anschlusskanal genannt) sind
1. bei Schmutzwasser die Verbindungskanäle von den öffentlichen Straßenkanälen bis einschließlich der ersten Reinigungsöffnung (Hauskasten) auf dem Grundstück.
 2. bei Niederschlagswasser die Verbindungskanäle und sonstige Verbindungsanlagen von den öffentlichen Straßenkanälen
 - a) bis einschließlich zur Geländeoberkante am aufgehenden Frontmauerwerk, soweit die Einleitung über ein Niederschlagswasserfallrohr erfolgt;
 - b) bis einschließlich zur ersten Reinigungsöffnung (Hauskasten) auf dem Grundstück, soweit die Einleitung über eine Grundleitung erfolgt,und diese für Niederschlagswasser-Anschlusskanäle erforderlich sind.
 3. bei Druckentwässerung die Verbindungskanäle von Sonderentwässerungseinrichtungen einschließlich des Vakuumübergabeschachtes bzw. der Grundstückspumpstation in Gebieten, in denen solche von den Berliner Wasserbetrieben vorgesehen sind.

Der Grundstücksanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der Berliner Wasserbetriebe.

- (4) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur ersten Reinigungsöffnung (Hauskasten bzw. Übergabeschacht oder Grundstückspumpstation) dienen. Dazu gehören auch Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) und Hebeanlagen. In der Regel sind getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich - vorbehaltlich der

Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 - im Bereich der Grundleitung im Hauskasten vereinigen können.

- (5) Anschlussnehmende Person ist die oder der Grundstückseigentümer:in.
Grundstückseigentümer:in im Sinne von Satz 1 sind auch Gesamthandseigentümer:innen und Miteigentümer:innen an einem Grundstück nach Bruchteilen im Sinne des § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer:innen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Grundstückseigentümer:innen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder ähnlich dinglich Nutzungsberechtigte eines Grundstücks. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede:r, berechtigt und verpflichtet.
- (6) Als Einleiter:in gelten
1. die anschlussnehmenden Personen,
 2. die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen (insbesondere auch Pächter:innen, Mieter:innen, Untermieter:innen usw.) und alle sonstigen zur Einleitung von Abwasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen auf dem Grundstück Berechtigten,
 3. jede:r, die oder der tatsächlich Abwasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einleitet sowie
 4. jede:r, die oder der das auf ihrem bzw. seinem oder auf dem von ihr bzw. ihm genutzten Grundstück anfallende Abwasser über ein oder mehrere andere(s) Grundstück(e) tatsächlich in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einleitet (mittelbare:r Einleiter:in).
- (7) Grundstücke sind Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinn. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch räumlich zusammenhängende Teile eines oder mehrerer Grundstücke nach Satz 1, die mit zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut sind, wenn diese Teile eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden, insbesondere wenn die Gebäude über eine eigene Hausnummer verfügen.

II. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Anschlussnehmende Personen von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt und die an betriebsfähig kanalisierten Straßen liegen oder die von solchen Straßen zugänglich sind, sind nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 BerlBG i. V. m. § 44 Absatz 1 Satz 1 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) und § 29e Absatz 1 und 2 BWG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, diese Grundstücke an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald die Abwasserbeseitigungsleitungen betriebsfähig hergestellt sind (Anschlusszwang).
- (2) Niederschlagswasser ist vom Anschlusszwang nach Maßgabe des § 44 Absatz 1 Satz 2 BauO Bln i. V. m. § 36a BWG in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Anschlussnehmende Personen, deren Grundstücke an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, sind nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 BerlBG i. V. m. § 29e Absatz 1 und 2 BWG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, diese Anlagen zu benutzen (Benutzungszwang).
- (2) Niederschlagswasser ist vom Benutzungszwang nach Maßgabe des § 44 Absatz 1 Satz 2 BauO Bln i. V. m. § 36a BWG in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen.

§ 5 Grundstücksanschlüsse

- (1) Anzahl, Art, Umfang und Lage der Grundstücksanschlüsse werden nach Anhörung der anschlussnehmenden Person und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von den Berliner Wasserbetrieben bestimmt.

In Gebieten des Trennverfahrens - d. h. es werden getrennte Anlagen für Niederschlags- und Schmutzwasser betrieben - erhalten die Grundstücke getrennte Grundstücksanschlüsse an die Niederschlags- und Schmutzwasseranlagen.

Hinsichtlich der Grundstücksanschlüsse für Niederschlagswasser sind zusätzlich die Vorgaben gem. § 7 zu beachten.

Sofern für die Herstellung und/oder den Betrieb des Grundstücksanschlusses Rechte an Grundstücken Dritter erforderlich sind, obliegt es der anschlussnehmenden Person, für die rechtliche Sicherung am Grundstück der Dritten Sorge zu tragen.

- (2) Jedes Grundstück soll grundsätzlich selbstständig für sich an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden. Wie viele Grundstücksanschlüsse je Grundstück herzustellen sind, richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen.
- (3) Die Nennweite der Grundstücksanschlüsse muss mindestens DN 150 betragen.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von den Berliner Wasserbetrieben hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt; zur Unterhaltung gehört u. a. auch die Überprüfung und Entstörung (u. a. Beseitigung von Verstopfungen) der Grundstücksanschlüsse gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 und 2. Die anschlussnehmende Person darf ohne Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe aus Gründen der betrieblichen Sicherheit die Arbeiten nicht selbstständig ausführen oder vergeben. Soweit die Berliner Wasserbetriebe die Arbeiten gemäß Satz 1 nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer:innen durchführen lassen, können Wünsche der anschlussnehmenden Person bei der Auswahl der Nachunternehmer:innen berücksichtigt werden. Die anschlussnehmende Person hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Grundstücksanschlüsse zu schaffen.
- (5) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, von der anschlussnehmenden Person die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Herstellung des Grundstücksanschlusses,
 2. die Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die von der anschlussnehmenden Person veranlasst werden,
 3. die Erneuerung des Grundstücksanschlusses,
 4. die Beseitigung des Grundstücksanschlusseszu verlangen.

- (6) Hinsichtlich der aus dem Eigentum an den Grundstücksanschlüssen folgenden Pflichten zur Unterhaltung, Abtrennung, Erneuerung und Beseitigung gilt folgendes:

Die am 01.01.2022 bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Grundstücksanschlüssen bleiben unberührt.

- a)** Der Teil des Grundstücksanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Hauskastens geht in das Eigentum der anschlussnehmenden Person über, sobald er fertiggestellt und von dieser bezahlt worden ist.

Bei mehreren hintereinanderliegenden Grundstücken ist die erste Grundstücksgrenze, die an die Straße grenzt, maßgeblich. Wird der Grundstücksanschluss ausschließlich im öffentlichen Straßenland (Kiosk, BVG, Wartehallen, U-Bahn u. a.) gelegt, bildet die dem öffentlichen Straßenkanal nächstgelegene Außenkante des Übergabeschachtes bzw. die Außenkante der Baulichkeiten die Eigentumsgrenze.

Bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen verbleibt das Eigentum am Grundstücksanschluss, auch soweit er sich nicht auf dem Grundstück befindet, im Eigentum der anschlussnehmenden Person, es sei denn, sie beantragt die Übernahme des sich in ordnungsgemäßem Zustand befindlichen Abschnittes in das Eigentum der Berliner Wasserbetriebe.

In Bezug auf den sich im Eigentum der anschlussnehmenden Person befindlichen Teil des Grundstücksanschlusses trägt die anschlussnehmende Person die Kosten der Veränderung, Unterhaltung, Erneuerung und Beseitigung.

- b)** Der Teil des Grundstücksanschlusses, der nicht Eigentum der anschlussnehmenden Person ist, ist Eigentum der Berliner Wasserbetriebe.

In Bezug auf den sich im Eigentum der Berliner Wasserbetriebe befindlichen Teil des Grundstücksanschlusses tragen die Berliner Wasserbetriebe die Kosten der Unterhaltung, es sei denn, die erforderlichen Maßnahmen sind auf unsachgemäßen Betrieb durch die anschlussnehmende Person (z. B. Verstopfung) zurückzuführen.

- c) Soweit ein Grundstücksanschluss ausnahmsweise von anschlussnehmenden Personen verschiedener Grundstücke gemeinsam beantragt wird, gilt der Teil des Grundstücksanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Hauskastens als ihnen gemeinsam gehörend. Absatz 6 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dieses gilt bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen für den gesamten Grundstücksanschluss.

In Bezug auf den Teil des Grundstücksanschlusses, der den anschlussnehmenden Personen verschiedener Grundstücke gemeinsam gehört, gilt Absatz 6 Nr. 1 Satz 5. Für die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung haften die anschlussnehmenden Personen dieser Grundstücke als Gesamtschuldner:innen. Dasselbe gilt bei einer Grundstückseigentümer:innengemeinschaft. In diesen Fällen ist bei Antragstellung ein oder eine Vertreter:in zu benennen, an den oder an die der Gebührenbescheid ergeht.

- d) In Gebieten, in denen Druckentwässerung vorgesehen ist, gehen der Teil des Grundstücksanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Vakuumschachtes bzw. der Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen in das Eigentum der anschlussnehmenden Person über, sobald sie fertiggestellt und von dieser bezahlt worden sind.

In Bezug auf den sich im Eigentum der anschlussnehmenden Person befindlichen Teil des Grundstücksanschlusses trägt die anschlussnehmende Person die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung und Beseitigung.

- e) Die Kosten für die Abtrennung (Vorbereitung oder Umsetzung einer teilweisen Beseitigung oder Veränderung) des Grundstücksanschlusses trägt die anschlussnehmende Person. Soweit es sich um einen Grundstücksanschluss für die ausschließliche Ableitung von Niederschlagswasser handelt, können die Berliner Wasserbetriebe ganz oder teilweise von einer Kostenerstattung absehen, wenn die Abtrennung dadurch erfolgt, dass die anschlussnehmende Person die Grundstücksentwässerungsanlagen (wie z. B. von Niederschlagswasserfallrohren) vom Grundstücksanschluss abtrennt und dies aus Gründen der Niederschlagswasserbewirtschaftung auf dem Grundstück erfolgt und zu

einer Entlastung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen der Berliner Wasserbetriebe führt.

- (7) Die anschlussnehmende Person ist verpflichtet, die Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses unverzüglich den Berliner Wasserbetrieben mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Herstellung der technischen Verbindung der Grundleitungen mit dem Grundstücksanschluss.
- (8) Soweit bestehende Grundstücksanschlüsse nicht den Vorgaben des § 1 Absatz 2 entsprechen, können die Berliner Wasserbetriebe Maßnahmen zur Veränderung und/ oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses anordnen. Absatz 6 gilt entsprechend. Die Berliner Wasserbetriebe können insbesondere anordnen:
1. die Beseitigung des bestehenden Anschlusses, über den die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlagen erfolgt;
 2. die Veränderung des bestehenden Anschlusses, über den die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlagen erfolgt und die Herstellung des Anschlusses an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen (Umbindung);
 3. die Herstellung oder die Veränderung des Anschlusses an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist und, soweit notwendig, die verzögerte, beschränkte und oder gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in die Niederschlagswasseranlagen;
 4. die Beseitigung des bestehenden Anschlusses über den die Einleitung von Niederschlagswasser in Niederschlagswasseranlagen erfolgt, wenn deren Kapazität erschöpft ist,
 5. die Veränderung des bestehenden Anschlusses, über den die Einleitung von Schmutzwasser in die Niederschlagswasseranlagen erfolgt und die Herstellung des Anschlusses an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Umbindung);

6. die Beseitigung des bestehenden Anschlusses, über den die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die Schmutzwasseranlagen oder sonstigen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erfolgt.
- (9) Nicht mehr in Betrieb befindliche Grundstücksanschlüsse sind von den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen abzutrennen und zuzusetzen oder auch zu beseitigen oder zuzuschlämmen. Die Abtrennung wird jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen öffentlichem Straßenkanal und Straßenflucht bzw. Straßenbegrenzungslinie möglichst dicht am öffentlichen Straßenkanal vorgenommen. Auf dem Grundstück verbleibende Leitungstrecken müssen in der Weise abgeschlossen werden, dass keine offenen über die Straßenflucht- bzw. Straßenbegrenzungslinie hinausführenden Verbindungen mit dem Straßenkörper bestehen bleiben. Wird der Grundstücksanschluss der anschlussnehmenden Person abgetrennt, zugesetzt, geschlossen oder beseitigt, trägt diese die gesamten Kosten der Maßnahme; Absatz 6 Nr. 5 Satz 2 bleibt unberührt.
- (10) Die Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer sowie die Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Sie dürfen nicht überbaut werden. Mängel, die die anschlussnehmende Person an diesen Anlagen bemerkt, sind den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Grundstücksanschluss rechtzeitig vor Baubeginn beantragt werden.
- (12) Die Berliner Wasserbetriebe können Anschlussanträge zurückstellen, bis notwendige Kanalverstärkungen durchgeführt worden sind.
- (13) Die anschlussnehmende Person ist verpflichtet, teilweise Umlegungen oder Auswechselungen des Teils des Grundstücksanschlusses, der sich in ihrem Eigentum befindet, zu dulden, sofern dies aus Gründen von Baumaßnahmen leitungsgebundener Infrastrukturunternehmen, des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist. Die anschlussnehmende Person trägt die Kosten für eventuell erforderlich werdende Veränderungen im Bereich ihrer Grundleitung.
- (14) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen die Grundstücksanschlüsse zu prüfen, insbesondere auf ihre Dichtheit. Einleiter:innen sind

verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und den Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die Berliner Wasserbetriebe können die Kosten von der anschlussnehmenden Person erheben (öffentlich-rechtlicher Kostenersatz für Unterhaltung).

§ 6 Verantwortung der anschlussnehmenden Person

- (1) Die anschlussnehmende Person ist dafür verantwortlich, dass sich die Grundstücksentwässerungsanlagen ihres Grundstücks stets in einem ordnungsgemäßen, den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand befinden (z. B. Drosseleinrichtung, Rückstausicherung etc.). Dazu gehört auch, dass der Hauskasten oder der sonstige Übergabepunkt bzw. die Druckentwässerungsanlagen bzw. die Revisionsöffnung im Niederschlagswasserfallrohr gemäß § 7 Absatz 4 stets leicht zugänglich sind.
- (2) Im Falle von Neuanlagen und Instandsetzungsarbeiten ist die oder der Einleiter:in auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe verpflichtet, Hinweistafeln über die Lage des Hauskastens anbringen zu lassen. Zum Öffnen des Hauskastens oder des sonstigen Übergabepunktes sind die Berliner Wasserbetriebe zur Vermeidung von Überflutungen bei Rückstau hinzuzuziehen.
- (3) Der Hauskasten oder der sonstige Übergabepunkt darf zu Reinigungs- und Instandsetzungszwecken, nach vorangegangener Information der Berliner Wasserbetriebe, geöffnet werden. Bei Druckentwässerungsanlagen darf zu Reinigungszwecken der Pumpenschacht, nach vorangegangener Information der Berliner Wasserbetriebe, geöffnet werden. Die oder der Einleiter:in ist berechtigt, Reinigungsarbeiten im Schacht (Ausspritzen des Schachtes mit Wasser bei einem Druck von maximal 120 bar) auszuführen.

Der oder dem Einleiter:in sind aus Gründen der betrieblichen Sicherheit weiterführende als die im Satz 1 und 2 genannten Handlungen jeder Art am und im Schacht, an der Steuersäule sowie der Entlüftung der Grundstückspumpstation nicht gestattet.

- (4) Die Meldung jeglicher Störungen erfolgt durch die oder den Einleiter:in beim Entstörungsdienst der Berliner Wasserbetriebe. Mängel an den der anschlussnehmenden Person gehörenden Grundstücksentwässerungsanlagen muss die anschlussnehmende Person unverzüglich auf ihre Kosten beseitigen lassen (§ 5 Absatz 6 Nr. 1). Es sei denn, dass die Mängel auf Fehler bei der Herstellung, Erneuerung oder Unterhaltung des Grundstücksanschlusses

zurückzuführen sind und diese Mängel von der anschlussnehmenden Person innerhalb der Gewährleistungsfrist, die für die Berliner Wasserbetriebe gegenüber dem ausführenden Unternehmen gilt, geltend gemacht worden sind. Werden die Berliner Wasserbetriebe infolge einer satzungswidrigen Benutzung durch die oder den Einleiter:in aus § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes als unmittelbare Einleiterin in Anspruch genommen, können sie in vollem Umfang bei der oder dem Einleiter:in Rückgriff nehmen.

- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, so können die Berliner Wasserbetriebe den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Den Aufwand können die Berliner Wasserbetriebe von der anschlussnehmenden Person ersetzt verlangen. Die Berliner Wasserbetriebe können die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf die anschlussnehmende Person übertragen.
- (6) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, müssen von der oder dem Einleiter:in auf ihre bzw. seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat die oder der Einleiter:in für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Einleiter:innen sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Niederschlagswasser soll nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 WHG i. V. m. § 36a BWG sowie des § 44 Absatz 1 Satz 2 BauO Bln i. V. m. § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 dieser Satzung und den einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Landes Berlin (z. B. Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin) in der jeweils geltenden Fassung auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert oder zurückgehalten werden, z. B. mittels Versickerungsmulden, Mulden-Rigolen-Systemen, Gründächern oder Niederschlagswasserspeichern (Niederschlagswasser-bewirtschaftung auf dem Grundstück).
- (2) Bei der Bestimmung der Anzahl, Art, Umfang und Lage der Grundstücksanschlüsse durch die Berliner Wasserbetriebe gemäß § 5 Absatz 1 ist hinsichtlich der

Niederschlagswasserbeseitigung der Grundsatz des § 36a BWG (vorrangige Niederschlagswasserbewirtschaftung auf dem Grundstück) zu berücksichtigen.

- (3) Niederschlagswasserfallrohre, Grundleitungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, Regenwasserrinnen zur Niederschlagswasserbeseitigung oder ähnliche Rohre oder Rohre zur Drainagewasserbeseitigung dürfen nicht an Schmutzwasseranlagen angeschlossen werden.
- (4) Soweit die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen über ein Niederschlagswasserfallrohr (vgl. § 2 Absatz 3 Nr. 2a) erfolgt,
 - 1. ist bei nach dem 01.01.2022 erfolgten Grundstücksanschlüssen der Einbau einer Revisionsöffnung im Niederschlagswasserfallrohr zwingend vorgeschrieben;
 - 2. können die Berliner Wasserbetriebe bei am 01.01.2022 vorhandenen Grundstücksanschlüssen den Einbau einer Revisionsöffnung im Niederschlagswasserfallrohr verlangen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass keine satzungsgemäße Abwasserbeseitigung erfolgt.
- (5) Die direkte (leitungsgebundene) und indirekte (nicht leitungsgebundene) Einleitung von
 - 1. Niederschlagswasser in Niederschlagswasseranlagen oder in Mischwasseranlagen bei Anschlüssen, die nach dem 01.01.2022 hergestellt wurden,
 - 2. Niederschlagswasser in die Schmutzwasseranlagen,
 - 3. Wasser aus Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen,
 - 4. Niederschlagswasser in Niederschlagswasseranlagen oder in Mischwasseranlagen bei nicht unwesentlichen Änderungen der bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Niederschlagswasser- oder Mischwasseranlagen gelangen kann (z. B. Gebäudedächer, Parkplätze etc.), insbesondere Änderungen der Flächengröße, der Flächenneigung oder der baulichen Veränderung einer Fläche; eine bauliche Veränderung einer Fläche ist auch die Sanierung und der Umbau eines Daches (z. B. Dachumbau, Dachaufstockung, grundständige Dachsanierung),

5. Niederschlagswasser in Niederschlagswasseranlagen oder in Mischwasseranlagen wenn private Grundstücksentwässerungsanlagen, die Niederschlagswasser führen, und /oder der Grundstücksanschluss verändert oder erneuert werden,

6. verunreinigtem, behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser in Mischwasseranlagen, bedürfen unbeschadet weiterer erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Zustimmungserfordernisse der Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe. Die Zustimmung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann zur Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen dieser Satzung, insbesondere der Anforderungen gemäß Absatz 1 bis 4 und Absatz 5 Satz 6 und 7, mit Auflagen erteilt und/oder befristet werden. Eine bereits bestehende Zustimmung für Einleitungen gem. Satz 1 kann jederzeit widerrufen, Auflagen können jederzeit ergänzt und/oder geändert werden. Für beabsichtigte Maßnahmen nach Absatz 5 Nr. 4 gilt die Anzeigepflicht gemäß § 12 Absatz 4. Die Bestimmungen des § 8 und § 8a bleiben unberührt.

Die durch die Berliner Wasserbetriebe in der Zustimmung gemäß Satz 1 festgelegte maximale Einleitmenge darf (insbesondere bei Starkregen) nicht überschritten werden. Dies ist durch die oder den Einleiter:in durch besondere Vorrichtungen zur Versickerung oder Zurückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück, wie z. B. Regenrückhaltebecken, sicherzustellen.

§ 8 Zustimmungspflichtige Einleitungen

(1) Nur mit Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe dürfen in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden:

1. nicht häusliches Schmutzwasser, gewerbliches Abwasser, verunreinigtes oder behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser,
2. Abwasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Zierbrunnen,
3. Grund- und Drainagewasser nach Vorlage der behördlichen Genehmigung,
4. Wasser aus Gewässern,

5. Abwasser von Grundstücken, deren bauliche Nutzung das in den Bebauungsplänen vorgesehene Maß überschreitet.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gilt eine Zustimmungspflicht gemäß § 7 Absatz 5.

- (2) Die Einleitung und die Zustimmung erfordern einen Antrag entsprechend den jeweils geltenden Formvorgaben der Berliner Wasserbetriebe.

Der Antrag kann gestellt werden von:

- i. der anschlussnehmenden Person,
 - ii. dem bzw. der Einleiter:in, sofern sie bzw. er von der anschlussnehmenden Person bevollmächtigt ist. Auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe ist die Vollmacht der anschlussnehmenden Person vorzulegen.
- (3) Die Zustimmung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Eine bereits bestehende Zustimmung für Einleitungen kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) Die Beantragung und die Entscheidung über die Zustimmung erfolgen, auch im Fall des Absatz 2 lit. b), mit Wirkung für und gegen die anschlussnehmende Person. Die Entscheidung ist der anschlussnehmenden Person bekannt zu geben. Im Fall des Absatz 2 lit. b) kann die Bekanntgabe auch gegenüber dem bzw. der bevollmächtigten Einleiter:in vorgenommen werden.
- (5) Die Entscheidung über die Zustimmung gilt auch für und gegen den oder die Rechtsnachfolger:in der anschlussnehmenden Person. Diese ist verpflichtet, den Berliner Wasserbetrieben eine Rechtsnachfolge unverzüglich anzuzeigen; dabei sind Name, Anschrift und die Namen etwaiger gesetzlicher Vertreter:innen des Rechtsnachfolgers mitzuteilen. Die anschlussnehmende Person ist verpflichtet, den oder die Rechtsnachfolger über die Entscheidung über die Zustimmung und deren Inhalt zu informieren.
- (6) Eine Zustimmung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen (technische Bedingungen, Befristungen, Auflagen etc.) versehen werden (z. B. Vorbehandlung, Menge und die Zeit der Einleitung). Die Berliner Wasserbetriebe können auch Anordnungen im Einzelfall erlassen.

- (7) Auf Grundstücken, auf denen infolge gewerblicher Tätigkeit Stoffe anfallen, die leichter, wie z.B. Benzin, Öle oder Fette oder schwerer wie z.B. Stärke oder Sand, als Wasser sind, sind in der privaten Grundstücksentwässerungsanlage der anschlussnehmenden Person Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) entsprechend dem Stand der Technik einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- (8) Die Abscheider einschließlich dazugehöriger Schlammfänge sind in regelmäßigen, den Regeln der Technik entsprechenden Zeitabständen und darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren, zu reinigen und zu warten. Bei schuldhafter Säumnis ist die anschlussnehmende Person und im Fall des Absatz 2 lit. b der bzw. die Einleiter:in den Berliner Wasserbetrieben schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts. Über die Erstinbetriebnahme durchgeführte Generalinspektionen und Wartungen sind schriftliche Prüfberichte zu erstellen, diese sind durch die anschlussnehmende Person oder im Falle des Absatz 2 lit. b) durch die Einleiter:innen innerhalb von 3 Monaten an die Berliner Wasserbetriebe (service@bwb.de) zu übersenden.
- (9) Die Regelungen gelten entsprechend für Grundstücke, auf denen häusliches Abwasser anfällt, das nicht nur in geringfügigem Umfang Stoffe enthält, die leichter als Wasser sind, wie z. B. Benzin, Öle oder Fette.
- (10) Die Berliner Wasserbetriebe können den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage in die Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (11) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen, Nassmüllpressen und Speiseseparatoren dürfen nicht an die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (12) Bei Errichtung von Abwasservorbehandlungsanlagen oder erstmaliger Einleitung gewerblicher Abwässer in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem 01.01.2022 ist hinter Abwasservorbehandlungsanlagen oder Anfallstellen gewerblicher Abwässer der Einbau eines Probenahmeschachtes oder einer Probenahmeeinrichtung in der Ablaufleitung vor der Vermischung mit anderen Abwässern erforderlich. Es können auch mehrere Anfallstellen

jeweils oder zusammen beprobt werden. Die Kosten für den Einbau eines Probenahmeschachtes oder einer Probenahmeeinrichtung trägt die anschlussnehmende Person oder im Falle des Absatz 2 lit. b) die Einleiter:innen.

Bei am 01.01.2022 vorhandenen Abwasservorbehandlungsanlagen oder bereits erfolgreicher Einleitung gewerblicher Abwässer in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen können die Berliner Wasserbetriebe hinter Abwasservorbehandlungsanlagen oder Anfallstellen gewerblicher Abwässer den Einbau eines Probenahmeschachtes oder einer Probenahmeeinrichtung in der Ablaufleitung vor der Zusammenführung mit anderen Abwässern verlangen. Es können auch mehrere Anfallstellen jeweils oder zusammen beprobt werden. Die Kosten für den Einbau eines Probenahmeschachtes oder einer Probenahmeeinrichtung trägt die anschlussnehmende Person oder im Falle des Absatz 2 lit. b) die Einleiter:innen.

- (13) Für die Überprüfung von Einleitungen, der Einhaltung von Einleitbestimmungen und für die im Einzelfall notwendige Ableitung und Reinigung (Behandlung) von angefallenem Abwasser, das nicht in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf, wird zur Deckung der jeweils entstehenden Kosten eine Gebühr auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten erhoben.

§ 8a Einleitung von Abwasser, verbotene Einleitungen

- (1) In die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
1. Schmutzwässer in die Niederschlagswasseranlagen,
 2. Abwässer, die die in der Anlage aufgeführten Grenzwerte überschreiten, sofern nicht der anschlussnehmenden Person oder der oder dem Einleiter:in von den Berliner Wasserbetrieben eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist. Maßgeblich für die Einhaltung der Grenzwerte ist der Ort des Abwasseranfalls oder, soweit eine Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Grundstück vorhanden ist, der Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage. Dies gilt auch für mittelbare Einleitungen vom Grundstück der anschlussnehmenden Person über ein oder mehrere andere(s) Grundstück(e),

3. flüssige und feste Stoffe, die die Abwasseranlagen verstopfen oder deren Reinigung erschweren können, insbesondere flüssige Stoffe, die erhärten, sowie feste Stoffe, egal ob zerkleinert oder nicht, wie Abfallstoffe aus Abfallzerkleinerern, Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, (Absetzgut, Räumgut, Schlämme) oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen,
4. feuergefährliche, explosive, giftige, radioaktive und andere Stoffe, die die Abwasseranlagen in Bestand oder Betrieb oder die in ihnen arbeitenden Personen oder die öffentliche Sicherheit gefährden können,
5. Abwasser, das nachhaltig belästigende Gerüche verbreitet, das explosive oder giftige Gase entwickelt, die Abwasseranlagen in Bestand oder Betrieb gefährdet, die Reinigung des Abwassers erschwert oder den Betrieb stören kann, sowie Stoffe aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltung, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien und Molke,
6. Abwässer, die die Beschaffenheit der Gewässer beeinträchtigen, sowie Stoffe, die hemmend auf die biologische Abwasserreinigung wirken.

Unbeschadet der Nummern 1 bis 6 können die Berliner Wasserbetriebe Anordnungen im Einzelfall treffen und besondere Einleitbedingungen sowie Grenzwerte festlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu vermeiden.

- (2) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die in der Anlage aufgeführten oder genehmigten Grenzwerte einzuhalten.
- (3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen ist nicht gestattet.
- (4) Die anschlussnehmenden Personen und die Einleiter:innen sind verpflichtet, den Berliner Wasserbetrieben jede wesentliche Änderung der Beschaffenheit, der Menge oder des zeitlichen Anfalles gewerblicher oder industrieller Abwässer unter genauer Beschreibung der Änderung mitzuteilen.

- (5) Die Berliner Wasserbetriebe können von den Einleiter:innen und den anschlussnehmenden Personen über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers jederzeit Aufschluss verlangen. Die Berliner Wasserbetriebe haben das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen, um zu prüfen, ob die Vorgaben dieser Satzung und der Zustimmung gem. § 8 eingehalten werden. Die Berliner Wasserbetriebe bestimmen insbesondere den Ort der Entnahmestellen sowie Art, Umfang und zeitliche Abstände der Probenahmen. § 10 gilt entsprechend. Die Kosten der gesamten Abwasseruntersuchung trägt die oder der Einleiter:in wenn
1. durch das Untersuchungsergebnis ein Verstoß gegen die Vorgaben dieser Satzung oder gegen die Zustimmung gem. § 8 festgestellt wird oder
 2. unabhängig vom Untersuchungsergebnis, wegen der besonderen Verhältnisse (insbesondere bei Einleitungen nicht häuslichen Abwassers) eine Überwachung durch die Berliner Wasserbetriebe festgelegt ist.

Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat die oder der Einleiter:in diese unverzüglich zu beseitigen. Mehrere Einleiter:innen haften hinsichtlich der Kosten und der Beseitigungspflicht als Gesamtschuldner:innen.

- (6) Die Berliner Wasserbetriebe haben das Recht, das Führen und die Vorlage von Nachweisen (z. B. Betriebstagebücher) zur Einhaltung der zulässigen Abwasserbeschaffenheit zu verlangen.
- (7) Bei Abwasserarten, deren Einleitung in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen der Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe bedarf (§ 8), sind geringfügig verunreinigte Abwässer (Kondenswasser, Kühlwasser, Grundwasser, Wasser aus Schwimmbecken, Springbrunnen u. dgl.) auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe unter Beibringung einer Genehmigung der Wasseraufsichtsbehörde offenen Wasserläufen zuzuführen. Dabei sind nach Möglichkeit vorhandene Niederschlagswasseranlagen, Notauslässe, Niederschlagswasserüberläufe und Sonderleitungen zu benutzen. Technische Einzelheiten bzw. technische Bedingungen der Einleitung des Abwassers können von den Berliner Wasserbetrieben durch Nebenbestimmungen zum Zustimmungsbescheid gem. § 8 oder eine Anordnung im Einzelfall geregelt werden.

- (8) Für die Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen erheben die Berliner Wasserbetriebe eine Mengengebühr pro eingeleitetem m³ entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung - VKS). Die Art der Ermittlung der eingeleiteten Menge setzen die Berliner Wasserbetriebe durch eine Anordnung im Einzelfall fest. Im Übrigen richten sich die Gebühren für die Einleitung von Grundwasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung - AGKS).

§ 9 Grundstücksbenutzung

- (1) Die anschlussnehmende Person hat für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung, das Verlegen von Kanälen und Druckrohrleitungen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über ihr Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder die von der anschlussnehmenden Person in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks die anschlussnehmende Person mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück können durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der Berliner Wasserbetriebe sichergestellt werden.
- (2) Die anschlussnehmende Person ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Die anschlussnehmende Person kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Berliner Wasserbetriebe zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Beseitigung des Abwassers dieses Grundstücks dienen.

- (4) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, so hat die anschlussnehmende Person die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihr dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Anschlussnehmende Personen, die nicht Grundstückseigentümer:innen sind, haben auf Verlangen der Berliner Wasserbetriebe die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 10 Zutrittsrecht

Die oder der Einleiter:in hat gemäß § 16 Absatz 16 BerlBG die oder den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe den Zutritt zu den Räumen der angeschlossenen Grundstücke und Außenanlagen zu gestatten, soweit dies zur Überprüfung der Abwasseranlagen (insbesondere Grundstücksanschlüsse), zur Beseitigung von Störungen, zum Ablesen von Messeinrichtungen, zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung oder zur Überprüfung der Abwasserqualität und Einleitsituation (Probenahme) erforderlich ist. Die oder der Einleiter:in hat den Einsatz von technischen Geräten und Materialien zur Überprüfung der Grundstücksanschlussverhältnisse auf dem Grundstück zu dulden.

§ 11 Technische Anschlussbedingungen

Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Abwasserbeseitigung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Grundstücksentwässerungsanlagen kann von der vorherigen Zustimmung der Berliner

Wasserbetriebe abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Abwasserbeseitigung gefährden würde.

III. Teil - Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Wohnt die anschlussnehmende Person nicht in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) oder steht das Eigentum am Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, insbesondere Gesamthandseigentümer:innen, Miteigentümer:innen nach Bruchteilen im Sinne des § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Wohnungs- und Teileigentümern:innen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ist jede dieser Personen verpflichtet, einheitlich den Verwalter oder eine andere Person mit inländischer Anschrift gegenüber den Berliner Wasserbetrieben als Empfangs- und Zustellungsbevollmächtigten, insbesondere zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten, zu bevollmächtigen und diese Bevollmächtigung den Berliner Wasserbetrieben schriftlich nachzuweisen.
- (2) Binnen eines Monats hat die anschlussnehmende Person den Berliner Wasserbetrieben den Erwerb oder die Veräußerung eines an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks und die Bestellung von Erbbaurechten und die Schaffung sonstiger dinglicher Berechtigungen schriftlich anzuzeigen.

Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, so haftet die oder der bisherige Gebührenschildner:in für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Berliner Wasserbetrieben entfällt.

- (3) Die oder der Einleiter:in hat den Berliner Wasserbetrieben unverzüglich mitzuteilen, wenn
 1. gefährliche oder schädliche Stoffe (§ 8a Absatz 1) unbeabsichtigt in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder zu gelangen drohen; unabhängig von dieser Meldepflicht hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die drohende Gefährdung abzuwenden (§ 23a des Berliner Wassergesetzes),

2. sich Art und Menge desjenigen Wassers ändert, dessen Einleitung in das Abwasserbeseitigungsnetz der Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe bedarf (§ 7 Absatz 5 und § 8 Absatz 1),
 3. der Grundstücksanschluss oder die Druckentwässerung (vgl. § 5 Absatz 6 Nr. 4) schadhaft oder betriebsunfähig geworden sind oder sich nicht mehr in Betrieb befinden.
- (4) Anschlussnehmende Personen sind verpflichtet, den Berliner Wasserbetrieben jede nicht unwesentliche Änderung der bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Niederschlagswasser- oder Mischwasseranlagen gelangen kann (z. B. Gebäudedächer, Parkplätze etc.), insbesondere Änderungen der Flächengröße, der Flächenneigung oder der baulichen Veränderung einer Fläche, schriftlich anzuzeigen. Eine bauliche Veränderung einer Fläche im Sinne des Satz 1 ist auch die Sanierung und der Umbau eines Daches (z. B. Dachumbau, Dachaufstockung, grundständige Dachsanierung).
- (5) Die anschlussnehmende Person und die Einleiter:in sind verpflichtet, alle für die Überprüfung der Abwasserbeseitigungsverhältnisse und die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Den Berliner Wasserbetrieben sind insbesondere anzugeben: alle allgemeinen Daten zu ihrer Person (z. B. Name, Anschrift), die Grundstücksgröße, die Größe der auf dem jeweiligen Grundstück bebauten und befestigten Flächen und die Art der Flächenversiegelung (wie z. B. Asphalt, Beton, Pflasterung, Rasengittersteine, Normaldach, Nassdach, begrünte Dachflächen). Ferner ist mitzuteilen, ob von den bebauten und befestigten Flächen unmittelbar in die Kanalisation entwässert wird und wo sich die Übergabepunkte dieser Flächen befinden. Darüber hinaus können die Berliner Wasserbetriebe Angaben zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück, insbesondere Angaben zu Art und Dimensionierung vorhandener Niederschlagswasserspeicher, sowie zu der Verwendung des gespeicherten Wassers verlangen.

Zudem hat die anschlussnehmende Person den Berliner Wasserbetrieben Auskunft über die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück zugeführte sowie tatsächlich gemessene Wassermenge zu geben. Entsprechendes gilt für die den zentralen öffentlichen

Abwasseranlagen zugeführten sowie tatsächlich gemessenen Grundwasser- und Drainagewassermengen.

- (6) Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten sind die Berliner Wasserbetriebe berechtigt, die Berechnungsgrundlagen aufgrund der bereits vorhandenen Daten und vergleichbarer Umstände zu schätzen, die damit als verbindlich gelten.

§ 13 Datenschutz, Datenaustausch mit Dritten, Widerspruchsrecht

- (1) Für die Berliner Wasserbetriebe gelten die Vorschriften zum Datenschutz aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und – soweit anwendbar – dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz („BlnDSG“). Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, Telefon: 0800.2927587 (kostenfreie Servicenummer), Fax: 030.8644-2810, E-Mail: service@bwb.de.

Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten der Einleiter:innen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst diejenigen personenbezogenen Daten, die in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in der jeweils geltenden Fassung für die Berliner Wasserbetriebe genannt sind.

- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte der Berliner Wasserbetriebe steht den Einleiter:innen für Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter der Anschrift Berliner Wasserbetriebe, Datenschutzbeauftragte(r), Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, und der E-Mail-Adresse datenschutz@bwb.de zur Verfügung.
- (3) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten der Einleiter:innen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Absatz 5 BerlBG zur Begründung, Durchführung, Abrechnung und Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses sowie der Vollstreckung daraus, jeweils nach Maßgabe der einschlägigen nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO. Ohne

die Verarbeitung dieser Daten ist eine sachgerechte Durchführung des Benutzungsverhältnisses nicht möglich.

- (4) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Benutzungsverhältnisses von den Einleiter:innen erhalten. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe oder von Dritten, z. B. Auskunftseien, erhalten.
- (5) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten zum Zweck der Befragung von Einleiter:innen sowie der Markt- und Meinungsforschung. Die Verarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. § 3 BlnDSG bzw. gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO.
- (6) Soweit die Berliner Wasserbetriebe von ihren Einleiter:innen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Funkfernauslesung) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die den Berliner Wasserbetrieben vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe übermittelt werden. Nach dem Widerruf können die personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden, soweit dies auf einer anderen Rechtsgrundlage als der Einwilligung zulässig ist, z. B. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Berliner Wasserbetriebe.
- (7) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Einleiter:innen erfolgt – im Rahmen der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfänger:innen bzw. Kategorien von Empfänger:innen: Dienstleister:innen für Einleiter - und Abrechnungsservice, Kreditinstitute, Versicherungen, Auskunftseien, Vollstreckungsdienstleister:innen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie ausgewählte

Fachbetriebe und Handwerker:innen. Bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten im Einzelfall auch an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergeleitet, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für die Markt- und Meinungsforschung werden personenbezogene Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute weitergeleitet.

- (8) Die personenbezogenen Daten der Einleiter:innen werden für die in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke gespeichert. Die Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, also ab der Mitteilung durch die oder den Einleiter:in oder einen Dritten, verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Rechtfertigungsgründe für die Speicherung und Verarbeitung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Daten, die für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses mit der oder dem Einleiter:in erhoben wurden, sind nicht mehr für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses notwendig, wenn das jeweilige Benutzungsverhältnis mit der oder dem Einleiter:in beendet ist und sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind. Die zum Zweck der Befragung von Einleiter:innen sowie der Markt- und Meinungsforschung gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn eine für die Verarbeitung eingeholte Einwilligung widerrufen wurde oder das berechtigte Interesse für die Verarbeitung nicht mehr besteht, spätestens zwei Jahre nach der Befragung von Einleiter:innen bzw. Maßnahme zur Markt- und Meinungsforschung, soweit die Verarbeitung nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage notwendig und rechtlich zulässig ist.
- (9) Die Einleiter:innen haben gegenüber den Berliner Wasserbetrieben Rechte auf unentgeltliche Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 – 20 DSGVO. Entsprechende Anfragen können schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.
- (10) Soweit die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten zur Durchführung der Abwasserbeseitigung auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO oder aufgrund des berechtigten Interesses der Berliner Wasserbetriebe gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1

Buchstabe f) DSGVO verarbeiten, haben die Einleiter:innen aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr; es sei denn, sie können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Einleiter:innen überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Berliner Wasserbetriebe.

Die Einleiter:innen können jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Befragung von Einleiter:innen widersprechen; die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Eine telefonische Kontaktaufnahme durch die Berliner Wasserbetriebe zur Befragung von Einleiter:innen erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Einleiterin oder des Einleiters.

Der Widerspruch kann schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.

- (11) Jede:r Einleiter:in hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres oder seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes, ihres oder seines Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, zu beschweren, wenn sie oder er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde für datenschutzrechtliche Beschwerden in Berlin ist der/die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Alt-Moabit 59-61, Eingang: Alt-Moabit 60 in 10555 Berlin.
- (12) Weitere Datenschutzhinweise sind auf der Homepage der Berliner Wasserbetriebe unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.bwb.de/de/225.php>.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 6 Nr. 6 Satz 3 des BerlBG sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 das Abwasser nicht den Berliner Wasserbetrieben überlässt,

2. entgegen § 5 Absatz 8 der Anordnung der Berliner Wasserbetriebe nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 3. entgegen § 5 Absatz 10 Beschädigungen des Grundstücksanschlusses nicht unverzüglich den Berliner Wasserbetrieben mitteilt,
 4. entgegen § 7 Absatz 3 Niederschlagswasserfallrohre, Grundleitungen zur Niederschlagswasserbeseitigung oder Rohre zur Drainagewasserbeseitigung an Schmutzwasseranlagen anschließt,
 5. entgegen § 7 Absatz 5 und § 8 Absatz 1 Wasser oder Abwasser ohne Zustimmung der Berliner Wasserbetriebe in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 8a Absatz 1 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 7. entgegen § 8a Absatz 2 Abwasser verdünnt oder vermischt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die in der Anlage aufgeführten oder genehmigten Grenzwerte einzuhalten,
 8. entgegen § 10 den Zutritt verweigert,
 9. entgegen § 12 Absatz 1 keine Empfangs- und Zustellungsbevollmächtigung gegenüber den Berliner Wasserbetrieben schriftlich nachweist,
 10. entgegen § 12 Absatz 3, 4, 5 und 6 seinen Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Berliner Wasserbetriebe.
- (4) Etwaige strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15 Haftung der Berliner Wasserbetriebe, Haftung von Einleiter:innen und anschlussnehmenden Personen

- (1) Werden die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Berliner Wasserbetriebe nicht zu vertreten haben, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkniederschläge oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Im Übrigen haften die Berliner Wasserbetriebe nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Die oder der Einleiter:in haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder einer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufende Nutzung oder Bedienung von Anlagen an den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen entstehen. Die anschlussnehmende Person haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen zurückzuführen sind.
- (5) Die oder der nach Absatz 4 Haftende hat die Berliner Wasserbetriebe von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Grundstücksentwässerungsanlagen zurückzuführen, so haften die Einleiter:innen als Gesamtschuldner:innen.

§ 16 Anordnungsbefugnis

Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, können die Berliner Wasserbetriebe nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Die Berliner Wasserbetriebe können insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen wiederherzustellen.

IV. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der oder die Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGB I, S. 709) zuletzt geändert durch Art. 3 FlächenerwerbsÄndG vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Übergangsregelungen

- (1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse der Berliner Wasserbetriebe mit den Anschlussnehmern auf der Grundlage der Bedingungen enden mit Ablauf des 31.12.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass bis zum 31.12.2021 ergänzende besondere Vertragsbedingungen mit den anschlussnehmenden Personen und/oder Einleiter:innen vereinbart wurden. Bis zum 31.12.2021 vereinbarte besondere Vertragsbedingungen zu technischen Regelungen, Einleitbedingungen und/oder besonderen Anschlusssituationen

gelten bis zum 31.12.2028 zusätzlich zu den öffentlich-rechtlichen Regelungen dieser Satzung fort, wenn sie nicht vorher auslaufen oder gesondert gekündigt werden.

Die Frist nach Satz 2 kann einmalig in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag der anschlussnehmenden Person bzw. der Einleiterin oder des Einleiters durch die Berliner Wasserbetriebe verlängert werden. Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums nach Satz 2 schriftlich bei den Berliner Wasserbetrieben zu stellen.

§ 19 Stelle für öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellungen gemäß § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Website der Berliner Wasserbetriebe unter: www.bwb.de.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Berliner Wasserbetriebe vom 29.09.2023 außer Kraft.

Anlage:

Grenzwerte für Abwassereinleitungen gemäß § 8a Absatz 1 Nr. 2

1. Allgemeine Anforderungen

Abwassertemperatur bei Einleitung in Schmutz- und Mischwasseranlagen	≤ 35°C
Niederschlagswasseranlagen	≤ 30°C
pH-Wert	6,5 – 10
absetzbare Stoffe	10 ml/l (nach 0,5 Stunden Absetzzeit)

2. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 2000 mg/l^{1, 2}

Bei einer aeroben biologischen Abbaubarkeit des Abwassers
von 75 % CSB-Abbau innerhalb von 24 Stunden.

3. Stickstoff_{gesamt} (N_{ges.}) 250 mg/l^{1, 2}

4. Phosphor_{gesamt} (P_{ges.}) 50 mg/l^{1, 2}

5. Kohlenwasserstoff-Index 20 mg/l

6. schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS) 300 mg/l

7. halogenierte organische Kohlenwasserstoffe

a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), gerechnet als Chlor	0,5 mg/l

8. organische halogenfreie Lösemittel

a) als gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) Gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel.	10g/l
b) mit Wasser nicht mischbare Lösemittel sind durch geeignete Abscheidevorrichtungen zurückzuhalten	
c) Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	10 mg/l
Einzelstoffe: Benzol	1 mg/l
d) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	25 mg/l

9. anorganische Stoffe

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5,0 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l

Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom VI (Cr ⁶⁺)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
Chlor, freies	0,5 mg/l
Cyanid, gesamt	20 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Fluorid (F ⁻)	50 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	2 mg/l

¹ Im Einzelfall können in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen auch höhere Grenzwerte zugelassen werden, wenn die von den Berliner Wasserbetrieben beim Einleiten des gereinigten Abwassers in ein Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen dies gestatten und andere rechtliche Anforderungen dem nicht entgegenstehen.

² Enthält das Abwasser nicht abbaubaren CSB und/oder nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Phosphinate, so können für diese Fraktionen auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.

Im Übrigen ist mit Verweis auf § 2 Absatz 2 der Berliner Indirekteinleiterverordnung (IndV) die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung des Standes der Technik möglich ist.